

Stiftungsordnung für die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Schultiftung in der EKBO gemäß § 24 der Satzung i.V.m. § 6 Kirchliches Schulgesetz (KSchulG)

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Grundbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leitbild, pädagogische Konzeption und Schulprogramm
- § 3 Organisation der Schulwoche
- § 4 Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Evangelischen Schulen
- § 5 Qualitätssicherung und Evaluation
- § 6 Eltern

Zweiter Teil: Schulverhältnis, Schulvertrag

- § 7 Schulvertrag, Beginn des Schulverhältnisses
- § 8 Ende des Schulverhältnisses im Allgemeinen
- § 9 Kündigung des Schulvertrages
- § 10 Informationsrechte der Schüler*innen sowie der Eltern
- § 11 Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- § 12 Veröffentlichungen, Meinungsfreiheit der Schüler*innen, Werbung zu politischen Zwecken
- § 13 Schülergruppen

Dritter Teil: Schulträger, Schulleitung, Schulpersonal

- § 14 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Schulträgers
- § 15 Pädagog*innen
- § 16 Nichtpädagogische Mitarbeiter*innen, Mitwirkung anderer Personen
- § 17 Stellung und Aufgaben der Schulleiter*innen
- § 18 Beanstandungsrecht und Eilkompetenz der Schulleiter*innen
- § 19 Berufung der Schulleitung

§ 20 Erweiterte Schulleitung

§ 21 Krisenteam

Vierter Teil: Schulverfassung

Abschnitt I: Schulkonferenz

§ 22 Stellung und Aufgaben

§ 23 Entscheidungs- und Anhörungsrechte

§ 24 Mitglieder der Schulkonferenz

§ 25 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

Abschnitt II: Konferenzen der Pädagog*innen

§ 26 Gesamtkonferenz

§ 27 Fachkonferenzen

§ 28 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen

§ 29 Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenzen und der Klassenkonferenzen

Abschnitt III: Mitwirkung der Schüler*innen in der Schule

§ 30 Arten der Beteiligung

§ 31 Informations- und Beteiligungsrechte

§ 32 Klassenrat

§ 33 Schülerversammlungen

§ 34 Schülervertretung

§ 35 Gesamtschülervertretung

§ 36 Aufgaben der Schülervertretung und Gesamtschülervertretung

§ 37 Weitere Teilnehmer*innen

§ 38 Vertrauenspädagog*innen

Abschnitt IV: Mitwirkung der Eltern in der Schule

§ 39 Arten der Beteiligung

§ 40 Beteiligungsrechte

§ 41 Klassenelternversammlungen

§ 42 Klassenelternsprecher*innen

§ 43 Gesamtelternvertretung

§ 44 Aufgaben der Elternvertretung und Gesamtelternvertretung

§ 45 Weitere Teilnehmer*innen

Abschnitt V: Schulübergreifende Gremien

§ 46 Vertretungen, Konferenz der Schulleitungen

§ 47 Beirat für die Evangelischen Schulen

§ 48 Aufgaben des Beirates

Abschnitt VI: Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich

§ 49 Eltern- und Schüler*innenvertretung im staatlichen Bereich

Abschnitt VII: Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

§ 50 Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

§ 51 Grundsätze für Wahlen

Abschnitt VIII: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schüler*innen

§ 52 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schüler*innen

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Präambel

¹Der Auftrag der Evangelischen Schulen ist im Evangelium von Jesus Christus begründet. ²Daher ist ihr Verständnis von Erziehung und Bildung auf das Evangelium, die frohe Botschaft von der befreienden Gnade Gottes in Jesus Christus, bezogen. ³Evangelische Schulen sind damit Lernorte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, an denen sich eine Sprachfähigkeit im christlichen Glauben und Erfahrungen mit dem Glauben entwickeln.

⁴Das pädagogische Handeln Evangelischer Schulen ist bezogen auf den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und orientiert sich dabei an dem christlichen Verständnis von Mensch und Wirklichkeit. ⁵Ein Bildungsverständnis aus evangelischer Perspektive versteht jeden Menschen als ein von Gott geschaffenes und geliebtes Wesen, dessen geschenkte Begabungen und Fähigkeiten der Entfaltung bedürfen. ⁶Damit sind die Evangelischen Schulen dem Grundsatz einer inklusiven Schulkultur verpflichtet. ⁷Bildung soll die Voraussetzungen und Bedingungen für ein gelingendes Leben des Menschen schaffen. ⁸Die Evangelischen Schulen stehen allen offen, die die Ziele einer Bildung und Erziehung aus evangelischer Perspektive bejahen und sich in die Schulgemeinschaft einbringen möchten.

⁹Mit ihren Evangelischen Schulen nimmt die Evangelische Schulstiftung in der EKBO ihren Bildungsauftrag an der heranwachsenden Generation wahr.

¹⁰Evangelische Schulen sind Ausdruck einer öffentlichen Mitverantwortung der Kirche für eine umfassende Persönlichkeitsbildung und für das Gelingen des Miteinanders in der Gesellschaft. ¹¹Zugleich zeigen Evangelische Schulen beispielhaft, dass zur allgemeinen Bildung religiöse Bildung als eine wesentliche Dimension dazugehört.

¹²Evangelische Schulen sind Schulgemeinschaften, bestehend aus den Schüler*innen, den Eltern, den Pädagog*innen sowie den nichtpädagogischen Mitarbeiter*innen. ¹³Für Evangelische Schulen hat die Schulgemeinschaft eine besondere Bedeutung. ¹⁴Evangelische Schulen gestalten das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft im Geist der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Liebe. ¹⁵Schulgottesdienste, Feste und andere Formen christlichen Lebens und Feierns bringen dies in besonderer Weise zum Ausdruck.

¹⁶Evangelische Schulen entwickeln eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung und sind Orte demokratischer Teilhabe. ¹⁷Demokratie, Freiheit und Toleranz sowie die Übernahme von Verantwortung prägen das Schulleben und die Unterrichtspraxis gleichermaßen.

¹⁸Evangelische Schulen schützen, wahren und fördern die Rechte und das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. ¹⁹Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.

²⁰Die gesamte Schulgemeinschaft wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. ²¹Niemand darf einseitig beeinflusst werden. ²²Niemand darf aufgrund von Abstammung, Nationalität, Sprache, geschlechtlicher oder sexueller Identität, sozialer Herkunft oder Stellung, Behinderung, religiöser, weltanschaulicher oder politischer Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt, benachteiligt oder ausgegrenzt werden. ²³Jeglicher Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus sowie von Krieg und Gewalt tritt die Schulgemeinschaft entschieden entgegen.

Erster Teil: Grundbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stiftungsordnung konkretisiert die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO („Satzung“) und regelt auf der Grundlage des KSchulG und der Satzung nach Maßgabe

von § 24 der Satzung i.V.m. § 6 KSchulG Organisation und Verfahren sowie den Inhalt der Schulverhältnisse in den Schulen der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO.

(2) Die Stiftungsordnung gilt für alle Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO und ist für die Schulgemeinschaften, bestehend aus den Mitarbeitenden an den Schulen, den Schulvertragspartnern sowie den Schüler*innen, verbindlich.

(3) Im Falle von Widersprüchen oder Auslegungszweifeln zwischen den Bestimmungen der Stiftungsordnung und der Satzung sind die Bestimmungen der Satzung maßgeblich.

§ 2

Leitbild, pädagogische Konzeption und Schulprogramm

(1) Jede Evangelische Schule hat gem. dem KSchulG und der Satzung ein Leitbild, eine pädagogische Konzeption und ein Schulprogramm.

(2) Das Leitbild trifft grundlegende Aussagen darüber, wie die Evangelische Schule den Bildungs- und Erziehungsauftrag in evangelischer Perspektive ausfüllt.

(3) ¹In der pädagogischen Konzeption legt die Evangelische Schule dar, welche inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Grundsätze ihre Arbeit in Unterricht, Betreuung und Erziehung bestimmen. ²Die Konzeption enthält die Stundentafel und das Zeitschema mit Aussagen zur Rhythmisierung.

(4) Im Schulprogramm wird auf der Grundlage des Leitbildes und der pädagogischen Konzeption der Prozess der kontinuierlichen Schulentwicklung beschrieben und festgelegt.

(5) ¹Das Leitbild, die pädagogische Konzeption und das Schulprogramm sowie deren Änderungen sind dem Vorstand durch die Schulleitung mindestens in Textform zur Genehmigung vorzulegen. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht binnen drei Monaten nach der Vorlage Einwendungen erhebt. ³Einwendungen sind der Schulleitung mindestens in Textform mitzuteilen. ⁴Eine einvernehmliche Regelung ist anzustreben.

§ 3

Organisation der Schulwoche

¹Der Schulbetrieb findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche statt. ²Die Schulkonferenz kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder Abweichungen beim Vorstand beantragen.

§ 4

Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Evangelischen Schulen

¹Über die wirtschaftlichen und rechtlichen Befugnisse der Evangelischen Schulen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des KSchulG und der Satzung.

²In dem vom Vorstand festgelegten Rahmen und Budget sind die Evangelischen Schulen befugt, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen.

§ 5

Qualitätssicherung und Evaluation

(1) ¹Die Evangelischen Schulen und der Vorstand sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. ²Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Evangelischen Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.

(2) ¹An Evaluationen können Personen, die der Evangelischen Schule angehören, sowie durch den Vorstand beauftragte Personen mitwirken. ²Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung können Dritte herangezogen werden. ³Schule und Vorstand sollen sich bei Bedarf zu Zielsetzungen, Inhalten und Verfahren abstimmen.

(3) Die Schüler*innen, die Pädagog*innen sowie die nichtpädagogischen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.

§ 6

Eltern

¹Eltern im Sinne dieser Stiftungsordnung sind die für die Person der minderjährigen Schüler*innen einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder die ihnen nach bürgerlichem Recht gleichgestellten Personen. ²Sind beide Eltern sorgeberechtigt, wird vermutet, dass jedes Elternteil auch für das andere handelt, es sei denn, diese Stiftungsordnung sieht ausdrücklich eine gemeinsame Erklärung der Eltern vor. ³Erklärungen der Evangelischen Schule oder der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO gegenüber einem Elternteil wirken auch gegenüber dem anderen Elternteil, es sei denn, das KSchulG oder die Satzung sehen ausdrücklich anderes vor.

Zweiter Teil: Schulverhältnis, Schulvertrag

§ 7

Schulvertrag, Beginn des Schulverhältnisses

(1) ¹Die Evangelische Schule hat das Recht der freien Schulplatzvergabe gem. § 4 des KSchulG und §19 der Satzung. ²Voraussetzung für die Begründung eines Schulverhältnisses ist der Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 4 des KSchulG und § 19 der Satzung.

(2) ¹Die Aufnahme in die Schule geschieht nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 der Satzung zunächst probeweise. ²Die Probezeit beträgt mindestens sechs Monate und endet zum Ende eines Schulhalbjahres. ³Die endgültige Aufnahme erfolgt, wenn nicht die Evangelische Schulstiftung in der EKBO, die Eltern gemeinsam oder der/die volljährige Schüler*in spätestens zwei Wochen vor Ende der Probezeit eine entgegenstehende Erklärung abgeben. ⁴Die Erklärung bedarf der Schriftform. ⁵Endet das Schulverhältnis nicht bis zum Ablauf der Probezeit, besteht es auf unbestimmte Zeit fort mit dem Ziel, der/die Schüler*in die Möglichkeit zu geben, den erstrebten Schulabschluss zu erreichen. ⁶Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Schulvertrages bleibt hiervon unberührt.

(3) Hiervon unberührt bleiben Probezeiten, die sich aus den Verordnungen der Bundesländer für den Besuch bestimmter Schulformen ergeben.

§ 8

Ende des Schulverhältnisses im Allgemeinen

(1) ¹Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern oder dem/der volljährigen Schüler*in einerseits und dem Schulträger andererseits (Schulverhältnis) bestimmt sich nach dem KSchulG, der Satzung, der Stiftungsordnung und dem Schulvertrag. ²In ihm ist die Geltung des KSchulG, der Satzung, der Stiftungsordnung, der Schulordnung und der Schulgeldregelung anzuerkennen. ³Der Schulvertrag bedarf der Schriftform.

(2) Das Schulverhältnis endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem der/die Schüler*in, wenn sie oder er das erstrebte Schulziel erreicht hat, aus der Evangelischen Schule entlassen wird,

2. mit dem Ablauf des Tages, an dem der/die Schüler*in, wenn sie oder er die Evangelische Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung des jeweiligen Landes verlässt, das Abgangszeugnis erhält,
 3. durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
 4. bei Nichtbestehen der Probezeit,
 5. durch Kündigung des Schulvertrages.
- (3) Hiervon unberührt bleiben Zahlungsverpflichtungen nach der Schulgeldregelung der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO.

§ 9

Kündigung des Schulvertrages

- (1) Die Eltern gemeinsam oder der/die volljährige Schüler*in können nach Maßgabe von § 4 des KSchulG und § 19 der Satzung den Schulvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres kündigen.
- (2) ¹Die Evangelische Schulstiftung in der EKBO kann den Schulvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Schulhalbjahres, spätestens jedoch vier Wochen vor dem ersten Ferientag gemäß dem Ferienkalender des jeweiligen Bundeslandes, ordentlich oder aus wichtigem Grund fristlos kündigen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Verweisung von der Schule nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 ausgesprochen wird.
- (3) Die Kündigung des Schulvertrages bedarf mindestens der Textform.

§ 10

Informationen der Schüler*innen sowie der Eltern

- (1) ¹Die Schüler*innen sowie deren Eltern werden in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten. ²Dazu gehören insbesondere:
1. der Aufbau der Bildungsgänge,
 2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
 3. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Beratung zur Berufs- und Studienorientierung,

4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsziele, der Leistungsbewertung und der Bewertungskriterien sowie die Regelungen der Versetzung und Kurseinstufung,
5. Grundzüge der Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des Hortbereichs,
6. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.

(2) ¹Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schüler*innen in der Regel im Rahmen des Unterrichts. ²Den Eltern ist unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen zu geben; der Termin dafür ist im Einvernehmen mit der Lehrkraft und der Schulleitung festzulegen.

(3) Schulleitung sowie Pädagog*innen sollen die einzelnen Eltern und die einzelnen Schüler*innen in angemessenem Umfang insbesondere informieren und beraten über:

1. die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des/der Schüler*in,
2. die Leistungsbewertung einschließlich Versetzungen und Kurseinstufungen sowie die Wahl der Bildungsgänge.

(4) ¹Die Evangelische Schule kann Eltern volljähriger Schüler*innen über schulische Vorkommnisse nur informieren, wenn der/die Schüler*in schriftlich eingewilligt hat. ²Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die Eltern darüber mindestens in Textform zu unterrichten. ³Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Evangelische Schule die Eltern volljähriger Schüler*innen informieren über

1. erhebliche Fehlzeiten,
2. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
3. eine Nichtversetzung,
4. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
5. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 sowie
6. die Abmeldung von der Evangelischen Schule.

⁴In diesen Fällen ist der/die volljährige Schüler*in über die Information der Eltern mindestens in Textform zu unterrichten.

§ 11

Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

(1) Jede/r Schüler*in ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Evangelischen Schule regelmäßig aktiv teilzunehmen, die ihm oder ihr im Rahmen seiner oder ihrer schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Evangelischen Schule einzuhalten.

(2) ¹Der/Die Schüler*in kann bei alternativen Unterrichtsangeboten selbst entscheiden, an welchem Unterricht sie oder er teilnimmt. ²Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet sie oder er selbst über ihre oder seine Teilnahme; hat sie oder er sich für eine Veranstaltung entschieden, so ist sie oder er für die Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. ³Die Rechte der Eltern bleiben unberührt. ⁴Die Eltern sollen rechtzeitig vor der Entscheidung über die Wahlmöglichkeiten informiert werden.

(3) Ein Fernbleiben muss der Evangelischen Schule unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht mindestens in Textform mitgeteilt und begründet werden.

§ 12

Meinungsfreiheit, Veröffentlichungen der Schüler*innen, Werbung zu politischen Zwecken

(1) ¹Die Schüler*innen haben im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Meinungs- und Pressefreiheit auch in der Schule das Recht, Veröffentlichungen herauszugeben und zu vertreiben. ²Eine Zensur findet nicht statt.

(2) ¹Veröffentlichungen der Schüler*innen sind Druckerzeugnisse sowie andere akustische, visuelle und digitale Medien, die von Schüler*innen für Schüler*innen einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden; sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. ²Die Vorschriften der jeweiligen Pressegesetze der Bundesländer finden Anwendung.

(3) ¹Der/Die Schulleiter*in kann im Einzelfall den Vertrieb einer Veröffentlichung von Schüler*innen auf dem Schulgrundstück untersagen, wenn ihr Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt oder den Schulfrieden erheblich stört. ²Die Untersagung ist mindestens in Textform zu begründen.

(4) Einseitige politische Beeinflussung einschließlich Werbung zu politischen Zwecken sind in schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände nicht zulässig.

§ 13

Schülergruppen

(1) ¹Die Schüler*innen einer Evangelischen Schule haben das Recht, sich in der Evangelischen Schule in Schülergruppen zu betätigen. ²Die Bildung einer Schülergruppe an einer Evangelischen Schule ist dem/der Schulleiter*in anzuzeigen. ³Die Betätigung in der Evangelischen Schule kann von dem/der Schulleiter*in eingeschränkt oder verboten werden, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstößt oder dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Evangelischen Schule zuwiderläuft.

(2) Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Aufsicht geregelt ist.

(3) Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen.

Dritter Teil:

Schulträger, Schulleitung, Schulpersonal

§ 14

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO ist für die Schulleiter*innen sowie für die Mitarbeiter*innen Evangelischer Schulen oberste Dienststelle und Dienstvorgesetzter nach Maßgabe von § 17. ²Dienststelle ist die Evangelische Schule; Vorgesetzte*r in der Dienststelle ist der/die jeweilige Schulleiter*in.

(2) ¹Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, mit den Evangelischen Schulen an Konzeptionen evangelischer Erziehungs- und Bildungsarbeit zu arbeiten, das Evangelische Schulwesen zu koordinieren und zu fördern, die Schulen zu beraten und zu unterstützen und Fortbildungsmaßnahmen anzuregen und anzubieten oder anzuweisen. ²Der Vorstand entscheidet über die grundsätzliche Konzeption der Schule im Sinne des KSchulG und der Satzung der Evangelischen Schulstiftung sowie über die Einrichtung, die Anzahl und die Art von Bildungsgängen. ³Ferner entscheidet er über die grundlegende Ausstattung der Schulen mit Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln. ⁴Der Vorstand genehmigt gemäß § 3 Absatz 5 das Leitbild, die pädagogische Konzeption und das Schulprogramm der Schule.

(3) Der Vorstand soll nur dann durch Anordnungen und sonstige Maßnahmen in die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den einzelnen Evangelischen Schulen eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten und geordneten Durchführung von Unterricht, Betreuung und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, geboten ist.

(4) ¹Der Vorstand übt nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 der Satzung die Schulaufsicht aus. ²Die Regelungen zur Schulaufsicht in den jeweiligen Landesgesetzen bleiben unberührt. ³Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Evangelischen Schulen als Gäste teilzunehmen.

§ 15

Pädagog*innen

(1) ¹An Evangelischen Schulen arbeiten Pädagog*innen aus unterschiedlichen Berufsgruppen. ²Hierzu gehören Lehrer*innen (Lehrkräfte), Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen sowie weitere pädagogische Mitarbeiter*innen. ³Die Pädagog*innen folgen den Bildungs- und Erziehungszielen des Schulträgers auf der Basis des KSchulG und der Satzung und fördern die persönliche Entwicklung sowie das eigenverantwortliche Lernen und Handeln der Schüler*innen ~~und Schüler~~.

(2) ¹Die Lehrkräfte unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen die Schüler*innen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen des Auftrages der Evangelischen Schulen, der geltenden Vorschriften und der Beschlüsse der schulischen Gremien. ²Beschlüsse der in der Satzung und dieser Stiftungsordnung vorgesehenen schulischen Gremien dürfen die eigene pädagogische Freiheit und Verantwortung der Lehrkraft nicht unverhältnismäßig einschränken. ³Die Lehrkraft hat, unbeschadet des Rechtes, im Unterricht die eigene Meinung zu sagen, dafür zu sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand bedeutsam sind, zur Geltung kommen. ⁴Jede einseitige Beeinflussung der Schüler*innen ist unzulässig.

(3) ¹Die Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen und weiteren pädagogischen Mitarbeiter*innen haben einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. ²Insbesondere haben sie die Aufgabe, die Entwicklung der Schüler*innen durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern, den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten, ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld, zu erschließen und die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu stärken.

(4) Die Aufgaben der Pädagog*innen und ihre Umsetzung werden in der pädagogischen Konzeption der Schule, im Schulprogramm oder in Beschlüssen der schulischen Gremien näher beschrieben.

(5) ¹Der/die Pädagog*in übt die Aufsicht über die ihr oder ihm anvertrauten Schüler*innen in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. ²Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung altersspezifischer Gesichtspunkte zu bestimmen.

(6) ¹Der/die Pädagog*in nimmt ihre oder seine Mitverantwortung für die pädagogische Prägung der Evangelischen Schule und für die Gestaltung und Koordinierung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule durch Mitarbeit in den schulischen Arbeitsgruppen, Ausschüssen, Dienstbesprechungen und Konferenzen wahr. ²Sie oder er übt ihre oder seine Mitbestimmungsrechte durch stimmberechtigte oder beratende Beteiligung in den schulischen Gremien aus.

(7) ¹Sie oder er nimmt über den Bereich ihrer oder seiner Schule hinaus an der Wahl der Vertreter*innen der Pädagog*innen für überschulische kirchliche und staatliche Gremien teil. ²Die sonstigen Beteiligungsrechte, insbesondere solche nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz, bleiben unberührt.

(8) Der/die Pädagog*in trägt Sorge für eine regelmäßige und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

(9) ¹Der/die Pädagog*in ist verpflichtet, neben dem Unterricht bzw. der erzieherischen Tätigkeit und den Aufsichtspflichten auch weitere ihr oder ihm übertragene Aufgaben zu erfüllen. ²Hierzu kann auch die Betreuung und Anleitung von Personen im Rahmen eines Praktikums, einer Ausbildung oder eines Referendariats gehören.

(10) ¹Der/die Pädagog*in ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. ²Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. ³Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. ⁴Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO ergänzt.

§ 16

Nichtpädagogische Mitarbeiter*innen, Mitwirkung anderer Personen

(1) ¹Die nichtpädagogischen Mitarbeiter*innen der Evangelischen Schule unterstützen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Evangelischen Schule in ihrem jeweiligen

Aufgabenbereich. ²Sie können mit der Ausübung der Aufsicht über die Schüler*innen beauftragt werden, sofern sich dies mit ihren sonstigen Dienstpflichten vereinbaren lässt. ³Sie sind gehalten, sich in geeigneter Weise in ihrem Tätigkeitsbereich fortzubilden.

(2) ¹An der Erziehung und dem Unterricht können andere geeignete Personen, die nicht Pädagog*innen der Evangelischen Schule sind, insbesondere die Eltern, mitwirken. ²Sie unterstehen der Verantwortung der Pädagog*innen und handeln im Auftrag der Evangelischen Schule. ³Sie können im Auftrag der Evangelischen Schule auch eigene pädagogische Angebote (z. B. Arbeitsgemeinschaften) durchführen. ⁴Die Evangelische Schule unterstützt dies nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten. ⁵Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 17

Stellung und Aufgaben der/des Schulleiter*in

(1) ¹Jede Evangelische Schule hat eine/n Schulleiter*in. ²Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Evangelischen Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
3. schließt Rechtsgeschäfte für die Evangelische Schulstiftung in der EKBO ab und vertritt die Schule nach außen, jeweils im Rahmen der vom Vorstand erteilten Vollmacht,
4. wirkt bei Personalentscheidungen mit,
5. entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter*innen,
6. unterstützt die Mitarbeitendenvertretung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Maßgabe von §17 der Satzung.

(2) Aufgabe des/der Schulleiter*in ist es, insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Pädagog*innen, der nichtpädagogischen Mitarbeiter*innen, der Schüler*innen, der Eltern sowie mit den Schulbehörden und dem Schulträger zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,
2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms einschließlich des evangelischen Profils und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz, der

Gesamtkonferenz und dem Vorstand und dem Schulreferat regelmäßig über die Entwicklung der Schule zu berichten,

3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schüler*innen, die Eltern und die Evangelische Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,
4. mit anderen Bildungseinrichtungen, den jeweils zuständigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schüler*innen und der Evangelischen Schule betreffen, und mit Kirchengemeinden und Kirchenkreis zusammenzuarbeiten und
5. die Öffnung der Evangelischen Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

(3) Im Auftrag des Vorstandes nimmt der/die Schulleiter*in die Schüler*innen in die Evangelische Schule auf und schließt nach Maßgabe des KSchulG und der Satzung die Schul- und Betreuungsverträge im Namen der Evangelischen Schulstiftung ab.

(4) Der/die Schulleiter*in verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Vorstands und bewirtschaftet die der Evangelischen Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(5) ¹Der/die Schulleiter*in ist gegenüber den an der Evangelischen Schule tätigen Mitarbeiter*innen weisungsbefugt. ²Der/die Schulleiter*in hat auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Evangelischen Schule. ³Dazu ist sie oder er verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu informieren und hierfür regelmäßig zu hospitieren,
2. die Pädagog*innen zu beraten und
3. in die Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen des Vorstandes oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.

(6) ¹Der/die Schulleiter*in wirkt auf die Fortbildung der Mitarbeiter*innen hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. ²Sie oder er fördert die schulische Aus- und Weiterbildung des pädagogischen Personals.

(7) Der/die Schulleiter*in nimmt folgende Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr:

1. die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden im Rahmen der Regelungen der Evangelische Schulstiftung in der EKBO,

2. die Einberufung von Dienstbesprechungen,
3. die Bewilligung von Sonderurlaub und Dienstbefreiungen nach Vorgaben des Vorstands, von Klassenfahrten und von Beurlaubungen von Schüler*innen von bis zu 4 Wochen,
4. die Einrichtung eines Krisenteams gemäß § 21,
5. sonstige vom Vorstand übertragene Aufgaben.

(8) Besondere Formen der Schulleitung sind möglich; sie bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO.

(9) ¹Dem/der Schulleiter*in steht ein*e Stellvertreter*in zur Seite. ²Er/sie ist ständige*r Vertreter*in des/der Schulleiter*in. ³Er/sie entlastet den/die Schulleiter*in, indem er/sie auf dessen/deren Weisung bestimmte Arbeitsgebiete selbstständig verwaltet. ⁴Er/sie wird von dem/der Schulleiter*in über alle dienstlichen Angelegenheiten so unterrichtet, dass er/sie ihn/sie jederzeit in der Evangelischen Schule vertreten kann.

(10) ¹An Evangelischen Ganztagschulen steht dem/der Schulleiter*in eine koordinierende Fachkraft der ergänzenden Förderung und Betreuung oder des Hortes zur Seite. ²Er/sie entlastet den/die Schulleiter*in, indem er/sie auf deren oder dessen Weisung bestimmte Arbeitsgebiete im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung oder des Hortes selbstständig verwaltet. ³Der/die Schulleiter*in und die koordinierende Fachkraft tragen gemeinsam die Verantwortung für ein qualitätsvolles ganztägiges Lernen.

§ 18

Beanstandungsrecht und Eilkompetenz des/der Schulleiter*in

(1) ¹Der/die Schulleiter*in muss innerhalb von einer Woche nach Kenntnis Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen Weisungen des Vorstands oder der Schulaufsichtsbehörde oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
4. in die Entscheidungsbefugnis des Vorstands gemäß § 14 eingreifen.

²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. ³Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt

der/die Schulleiter*in den Beschluss innerhalb von einer Woche dem Vorstand oder dem von ihm bestimmten Gremium zur Entscheidung vor. ⁴Der Vorstand oder das von ihm bestimmte Gremium entscheidet innerhalb von einer Woche abschließend, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.

(2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft der/die Schulleiter*in die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums herbei.

§ 19

Berufung der Schulleitung

(1) Der Vorstand legt ein verbindliches Verfahren für die Berufung der Schulleitung fest.

(2) ¹Zur Vorbereitung der Berufung eines/einer Schulleiter*ins einer Evangelischen Schule durch das Kuratorium der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO nach Maßgabe von § 17 der Satzung erfolgt durch den Schulträger die Stellenausschreibung auf der Basis eines entsprechenden Anforderungsprofils. ²Die Evangelische Schulstiftung in der EKBO kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens eine Kommission bilden. ³In der Kommission sollen der pädagogische Vorstand oder eine von ihm benannte Vertretung aus der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO, eine vom Vorstand benannte externe Person und ein von der Gesamtkonferenz der Evangelischen Schule gewähltes Mitglied des pädagogischen Personals vertreten sein. ⁴Die Kommission oder, wenn eine solche nicht gebildet ist, der Vorstand, wählen aus den eingegangenen Bewerbungen geeignete Kandidat*innen aus. ⁵Kandidat*innen sind geeignet, wenn sie die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Stelle erfüllen und die Grundwerte aus der Präambel des KSchulG und der Satzung vertreten. ⁶Die Tätigkeit als Schulleiter*in und deren/dessen Stellvertretung setzt die Mitgliedschaft in einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. oder zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche, in der Regel die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, voraus. ⁷Nach Abschluss des Auswahlverfahrens stellen sich die ausgewählten Kandidat*innen sowohl der Gesamtkonferenz als auch der Schulkonferenz der Evangelischen Schule vor. ⁸Die Gremien geben unverzüglich nach der Vorstellung ein empfehlendes Votum für die Stellenbesetzung gegenüber dem Vorstand ab. ⁹Der Vorstand kann hierfür eine angemessene Frist bestimmen. ¹⁰Für die Beschlussfassung der Gremien findet § 50 Anwendung.

(3) ¹Gemäß § 17 der Satzung beruft das Kuratorium der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO den/die Schulleiter*in oder den/die stellvertretende*n Schulleiter*in für eine Amtszeit

von bis zu zehn Jahren. ²Bei der Entscheidung über die Berufung sowie Abberufung sind die Empfehlungen der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz der betreffenden Evangelischen Schule einzubeziehen. ³Eine Berufung zur auf höchstens zwei Jahre befristeten Führung auf Probe ist möglich. ⁴Mit Kandidat*innen, die noch nicht im Dienst der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO stehen, kann vor der Berufung zum/zur Schulleiter*in oder zum/zur stellvertretenden Schulleiter*in ein unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Lehrkraft begründet werden.

(4) ¹Eine Wiederberufung des/der Schulleiter*in für die Dauer von bis zu zehn Jahren ist möglich. ²Über die Wiederberufung entscheidet das Kuratorium unter Einbeziehung der empfehlenden Voten der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz. ³Der Vorstand oder das Kuratorium können eine angemessene Frist zur Stellungnahme der schulischen Gremien setzen. ⁴Für die Beschlüsse der Gremien findet § 50 Anwendung.

(5) ¹Gemäß § 17 der Satzung erfolgt die Beauftragung der kommissarischen Schulleitung bei Evangelischen Schulen im Aufbau durch das Kuratorium der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO. Eine endgültige Berufung der Schulleitung durch das Kuratorium der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO gemäß Abs. 3 erfolgt nach staatlicher Anerkennung.

§ 20

Erweiterte Schulleitung

(1) An Evangelischen Schulen kann auf Antrag des/der Schulleiter*in nach Zustimmung des Vorstandes eine erweiterte Schulleitung gebildet werden.

(2) ¹Der erweiterten Schulleitung gehören an:

1. die Schulleiter*in
2. die Stellvertreter*in
3. die koordinierende Fachkraft der ergänzenden Förderung und Betreuung oder des Hortes, soweit vorhanden.

²Die erweiterte Schulleitung kann ergänzt werden durch weitere von dem/der Schulleiter*in benannte Pädagog*innen.

(3) ¹Die erweiterte Schulleitung unterstützt die Schulleitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 17 Absatz 2. ²Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet die erweiterte Schulleitung mit Zustimmung des/der Schulleiter*in. ³Die übrigen Rechte und Pflichten nach § 17 bleiben dem/der Schulleiter*in vorbehalten.

(4) ¹Der Vorstand ist berechtigt, die erweiterte Schulleitung zum Ende eines Schuljahres

aufzulösen. ²Die Entscheidung ist zu begründen. ³Zuvor ist der/die Schulleiter*in anzuhören.

(5) ¹Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung gehören nicht zur Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG-EKD. ²Die Stellung der Schulleitung gemäß § 17 bleibt hiervon unberührt.

§ 21

Krisenteam

(1) Der/die Schulleiter*in richtet ein Krisenteam ein.

(2) ¹Aufgabe des Krisenteams ist die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule, die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge. ²Dies beinhaltet die Entwicklung von Konzepten, die Steuerung entsprechender Maßnahmen und die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen.

(3) ¹In das Krisenteam können Schulpersonal sowie weitere geeignete Personen berufen werden. ²Der/die Schulleiter*in oder dessen/deren Stellvertreter*in ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams.

Vierter Teil: Schulverfassung

Abschnitt I Schulkonferenz

§ 22

Stellung und Aufgaben

(1) ¹An jeder Evangelischen Schule wird nach Maßgabe von § 18 der Satzung eine Schulkonferenz gebildet. ²Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der Evangelischen Schule. ³Sie dient der Zusammenarbeit von Schüler*innen, deren Eltern und dem Schulpersonal.

(2) ¹Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. ²Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Evangelischen

Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Pädagog*innen an der Schule sind. 2Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit den verantwortlichen Pädagog*innen im Unterricht und im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. im Hortbereich hospitieren.

§ 23

Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Vorgaben des Vorstandes gemäß § 14 Absatz 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über

1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Evangelischen Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Sachmittel,
2. das Leitbild, die pädagogische Konzeption einschließlich der Stundentafel und das Schulprogramm sowie sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule, Unterricht und den Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. den Hortbereich (§ 2),
3. das Verfahren der Evaluation in der Schule (§ 5 Absatz 2),
4. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,
5. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs,
6. den täglichen Unterrichtsbeginn,
7. die Stellung eines Antrags auf Einrichtung von Ganztagsangeboten und Einrichtung als Ganztagschule,
8. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
9. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen, für die Betätigung von Schülergruppen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Evangelischen Schule und zur Berufs- und Studienorientierung,
10. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Schulordnung) im Einvernehmen mit dem Schulträger,

11. die Beantragung der abweichenden Dauer der Schulwoche gemäß § 3.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über

1. Grundsätze für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
2. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie für Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
3. Grundsätze über das Warenangebot zum Verkauf in der Evangelischen Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
4. Grundsätze über die Werbung an der Evangelischen Schule sowie Art und Umfang des Sponsorings im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(3) ¹Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 52 Absatz 4 Nummer 4, sofern die oder der Betroffene dies wünscht,
2. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Evangelischen Schule beantragt worden ist,
3. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Evangelischen Schule sowie
4. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen,
5. im Rahmen der Berufungsverfahren nach § 19.

²Der Schulkonferenz kann eine angemessene Frist zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 24

Mitglieder der Schulkonferenz

(1) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. der/die Schulleiter*in,
2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Pädagog*innen,

3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schüler*innen ab Jahrgangsstufe 5,
4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Eltern,
5. eine vom Schulträger auf Vorschlag der Schulleitung zu bestimmende, der Evangelischen Schule nicht angehörende Person.

2Bei der Wahl der Mitglieder soll beachtet werden, dass jede Schulart sowie Pädagog*innen aus unterschiedlichen Berufsgruppen vertreten sind.

(2) 1Zwei von der Gesamtschülervertretung gewählte Schüler*innen der Jahrgangsstufen 3 und 4 gehören der Schulkonferenz gemäß § 35 Absatz 4 Nummer 1 mit beratender Stimme an.

2Der Schulkonferenz soll ein*e Vertreter*in der nicht pädagogischen Mitarbeiter*innen mit beratender Stimme angehören.

(3) Mitglieder des Kuratoriums der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO können jederzeit an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.

(5) Wählen die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.

(6) 1Bei Schulen im Aufbau werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, bis eine Schulkonferenz gebildet werden kann. 2An Schulen, die kleiner als zweizügig sind, verringert sich die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 auf drei. 3An Schulen mit einsprachig-niedersorbischen oder niedersorbisch-bilingualen Bildungsangeboten kann ein*e Vertreter*, die oder der durch die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz benannt wurde, beratend mitwirken.

§ 25

Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

(1) ¹Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt der/die Schulleiter*in. ²Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Schuljahr einberufen. ³Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden. ²Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein.

Abschnitt II

Konferenzen der Pädagog*innen

§ 26

Gesamtkonferenz

(1) ¹An jeder Evangelischen Schule wird nach Maßgabe von § 18 der Satzung eine Gesamtkonferenz gebildet. ²Die Gesamtkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Evangelischen Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. ³Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 23 zuständig ist.

(2) ¹Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Pädagog*innen sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen Schulen. ²Sie wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. ihre*n Vertreter*in für die Schulkonferenz,
2. je zwei Vertreter*innen für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung,
3. ihre*n Vertreter*in für die Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen.

³Die Gesamtkonferenz tritt mindestens viermal im Schuljahr auf Einladung des/der Schulleiter*in zusammen.

(3) Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder insbesondere über

1. Vorschläge an die Schulkonferenz für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
2. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und andere pädagogische Beurteilungen,
3. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests als Klassenarbeiten,
4. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
5. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,
7. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
8. Grundsätze der Verteilung der Stunden aus dem Gesamtstundenpool an Lehrkräfte sowie an Erzieher*innen, des Einsatzes der Pädagog*innen in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
9. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel,
10. Ordnungsmaßnahmen nach § 52 Absatz 4 Nummer 3.

(4) ¹Die Gesamtkonferenz kann Teilkonferenzen (z. B. Bildungsgangkonferenzen, Stufenkonferenzen, Konferenz der Lehrkräfte, Konferenz der Erzieher*innen) sowie Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Vorbereitung und Beschlussfassung übertragen. ²Die Teilkonferenzen und Ausschüsse wählen eine*n Vorsitzende*n.

§ 27

Fachkonferenzen

(1) ¹An allen Evangelischen Schulen sind nach Maßgabe von § 18 der Satzung Fachkonferenzen zu bilden. ²Sie sollen mindestens zweimal im Schuljahr zusammentreten.

(2) Sofern keine Fachleitung den Vorsitz in der Fachkonferenz führt, wird ein*e Vorsitzende*r zu Beginn jedes Schuljahres durch Wahl aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.

(3) ¹Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz sowie der Vorgaben des Vorstandes über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über

1. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,
2. die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,
3. die Auswahl der Lern- und Lehrmittel.

²In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lernbereichs oder des Fachbereichs, über die Koordinierung des Unterrichtsangebotes, über Fortbildungsbedarfe und Fortbildungsangebote sowie über die zugehörige Fachliteratur und sonstige Medien beraten.

§ 28

Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen

(1) ¹Für jede Klasse wird nach Maßgabe von § 18 der Satzung eine Klassenkonferenz gebildet.

²Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

³Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang des/der Schüler*in,
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
4. die Zusammenarbeit der Pädagog*innen,
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,

6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schüler*innen,
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 52 Absatz 4 Nummer 1 und 2.

(2) ¹Soweit die Evangelische Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz mit der Maßgabe wahrgenommen, dass der/die Schulleiter*in den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 8 die Pädagog*innen treffen, die den/die betreffende*n Schüler*in zuletzt regelmäßig unterrichtet haben.

²Der/die Schulleiter*in kann den Vorsitz delegieren. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.

§ 29

Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenzen und der Klassenkonferenzen

(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. der/die Schulleiter*in als Vorsitzende*r,
2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
3. die übrigen pädagogischen Mitarbeiter*innen der Schule nach Maßgabe des § 15 und
4. Personen im Vorbereitungsdienst mit mindestens sechs Stunden selbstständigem Unterricht.

(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil

1. Pädagog*innen und die im Vorbereitungsdienst stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
2. zwei Vertreter*innen der Gesamtschülervertretung und
3. zwei Vertreter*innen der Gesamtelternvertretung.

(3) ¹Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen sind

1. der/die Fachleiter*in oder die gemäß § 27 Absatz 2 gewählte Person als Vorsitzende* r,

2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten,
3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbstständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst.

2Je zwei von den Gremien gewählte Vertreter*innen sowie der Eltern nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil. 3Sofern eine Lehrkraft nach Satz 1 Nummer 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von dem/der Schulleiter*in auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; der/die Schulleiter*in entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt. 4Der/die Schulleiter*in kann mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. 5Weitere pädagogische Mitarbeiter*innen der Schule können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. der/die Klassenlehrer*in als Vorsitzende*r,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiter*innen, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreter*innen der Schüler*innen der Klasse sowie die Elternvertreter*innen der Klasse.

(5) 1Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 8 unter Vorsitz des/der Schulleiter*in; er/sie kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine*n andere*n Funktionsstelleninhaber*in oder die Klassenlehrer*in übertragen. 2Die Vertreter*innen der Schüler*innen sowie der Eltern nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 nehmen sie nur teil, wenn der/die betroffene Schüler*in und ~~die~~ ihre/seine Eltern dies wünschen. 3In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.

Abschnitt III

Mitwirkung der Schüler*innen in der Schule

§ 30

Arten der Beteiligung

- (1) Die Schüler*innen haben das Recht, gemäß dieser Ordnung bei der Arbeit der Evangelischen Schule zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.
- (2) Der/die Schüler*in wirkt durch Meinungs- und Informationsaustausch in Schülerversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl der Schülervertretung und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung von Bildung und Erziehung an ihrer oder seiner Evangelischen Schule mit.
- (3) Der/die Schüler*in nimmt über den Bereich ihrer/seiner Evangelischen Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die schulübergreifenden Gremien teil.
- (4) Der/die Schüler*in nimmt mittelbar durch den/die Schülervertreter*in ihrer/seiner Evangelischen Schule an schulübergreifenden Arbeitsgemeinschaften der Gesamtschülervertretungen teil.

§ 31

Informations- und Beteiligungsrechte

- (1) ¹Die Schüler*innen sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrer*innen und die Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des Hortbereichs zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. ²In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schüler*innen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. ³Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sollen den Schüler*innen die Gründe genannt werden.
- (2) ¹Der/die Schüler*in sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. ²Auf Anfrage sollen ihm/ihr auch sein/ihr Leistungsstand mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden; diese Grundsätze gelten auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.
- (3) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die interessierten

Schüler*innen gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(4) Die Beteiligung nach den Absätzen 1 bis 3 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt, sie muss sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

§ 32

Klassenrat

Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat) zu gewähren.

§ 33

Schülerversammlungen

(1) ¹Versammlungen der Schüler*innen (Gesamtschülerversammlungen) können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Gesamtschülervertretung der Evangelischen Schule in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden. ²Vorsitzende*r ist der/die Schülersprecher*in der Evangelischen Schule. ³Die Tagesordnung wird von dem/der Schülersprecher*in im Benehmen mit dem/der Schulleiter*in festgesetzt. ⁴Der Termin der Schülerversammlungen wird von dem/der Schülersprecher*in im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter*in festgesetzt.

(2) ¹Teilschülerversammlungen können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von dem/der Vorsitzende*n der betreffenden Teilschülervertretung in der Regel bis zu zweimal im Schuljahr einberufen werden; er/sie leitet die Versammlungen. ²Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Schülerversammlungen dienen der Information und dem Meinungsaustausch über wesentliche Angelegenheiten der Evangelischen Schule.

(4) Der/die Schulleiter*in, die Pädagog*innen und die Elternvertreter*innen haben das Recht, an den Schülerversammlungen als Gäste teilzunehmen.

§ 34

Schülervertretung

(1) Die Schüler*innen jeder Klasse wählen nach Maßgabe von § 18 der Satzung spätestens

einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte zwei Klassensprecher*innen als Schülervertreter*innen und zwei Stellvertreter*innen.

(2) Wenn keine Klassen gebildet wurden, wählen die Schüler*innen der Jahrgangsstufe für jeweils zwanzig Schüler*innen aus ihrer Mitte zwei Jahrgangssprecher*innen als Schülervertreter*innen und zwei Stellvertreter*innen.

§ 35

Gesamtschülervertretung

(1) ¹An jeder Evangelischen Schule wird nach Maßgabe von § 18 der Satzung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr eine Gesamtschülervertretung gebildet. ²Die Gesamtschülervertretung besteht aus allen Schülervertreter*innen.

(2) Die Gesamtschülervertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder den/die Vorsitzende*n (Schülersprecher*in der Evangelischen Schule) und bis zu drei Stellvertreter*innen.

(3) ¹Die neu gebildete Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 2 alle Schüler*innen der Evangelischen Schule in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende*n der Gesamtschülervertretung (Schülersprecher*in der Evangelischen Schule) und eine*n Stellvertreter*in wählen. ²In diesem Fall kann die Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte zwei weitere Stellvertreter*innen des/der Schülersprecher*ins der Evangelischen Schule wählen.

(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. vier Mitglieder der Schulkonferenz ab Jahrgangsstufe 5 und zwei beratende Mitglieder aus den Jahrgangsstufen 3 und 4, soweit vorhanden,
2. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtelternvertretung,
3. zwei Mitglieder für die Schülervertretung der Evangelischen Schulen,
4. Mitglieder für regionale Schülervertretungen entsprechend den Regelungen der Bundesländer.

(5) ¹Die Gesamtschülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. ²Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Schüler*innen der Evangelischen Schule, die der Gesamtschülervertretung nicht angehören.

(6) ¹Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zusammentreten. ²Dafür stehen in der Regel zwei Unterrichtsstunden im Monat zur Verfügung. ³Die Sitzungstermine der Gesamtschülervertretung werden im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter*in festgesetzt.

(7) ¹Die Gesamtschülervertretung kann die Bildung von Teilschülervertretungen für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II beschließen; sie setzen sich aus den betreffenden Bereichen angehörenden Mitgliedern der Gesamtschülervertretung zusammen. ²Jede Teilschülerversammlung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

§ 36

Aufgaben der Schülervertretung und Gesamtschülervertretung

(1) Die Schülervertretung dient der Wahrnehmung von Interessen der Schüler*innen in der Evangelischen Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung selbst gewählter und übertragener Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Evangelischen Schule.

(2) Die Schüler*innen sollen durch ihre Schülervertretung bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele aktiv und eigenverantwortlich mitwirken.

(3) ¹Veranstaltungen der Schülervertretungen, die im Benehmen mit dem/der Schulleiter*in auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Evangelischen Schule. ²Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Evangelischen Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schüler*innen gefährden. ³Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, von dem/der Schulleiter*in im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz zu Veranstaltungen der Evangelischen Schule erklärt werden, sofern die Evangelische Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann. ⁴Art und Umfang der Aufsicht der Evangelischen Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretungen sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler*innen abzustufen.

(4) Schülervertreter*innen dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 37

Weitere Teilnehmer*innen

An Sitzungen der Gesamtschülervertretung können der/die Schulleiter*in oder die jeweilige Stellvertretung sowie je zwei Vertreter*innen der Gesamtkonferenz und der Gesamtelternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 38

Vertrauenspädagog*innen

(1) ¹Die Gesamtschülervertretung kann bis zu drei Pädagog*innen mit deren Einverständnis zu Vertrauenspädagog*innen wählen. ²Diese Pädagog*innen sollen an den Sitzungen der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen. ³Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(2) Die neu gebildete Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 1 alle Schüler*innen in geheimer Wahl bis zu drei Pädagog*innen mit deren Einverständnis zu Vertrauenspädagog*innen wählen.

Abschnitt IV

Mitwirkung der Eltern in der Schule

§ 39

Arten der Beteiligung

(1) Die Eltern der Schüler*innen haben unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Befugnisse das Recht, gemäß dieser Ordnung bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Evangelischen Schule zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.

(2) An der Gestaltung des Schullebens und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit wirken die Eltern durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch die Teilnahme an der Wahl von Elternvertreter*innen und durch ihre Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien mit.

(3) ¹Die Eltern werden von den zuständigen Pädagog*innen im Rahmen von Elternversammlungen über die Planung und Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote informiert. ²Dabei ist ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

Die Schulstiftung betrachtet die aktive Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften sowie Schüler*innen als wichtige Grundlage für eine ganzheitliche Förderung. Die Kooperation dient dazu, Bildungsinhalte bestmöglich zu vermitteln und die angestrebten Erziehungs- und Bildungsziele zu erreichen.

(4) ¹Die Eltern werden von den zuständigen Pädagog*innen im Rahmen von Elternversammlungen über die Planung und Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote informiert. ²Dabei ist ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

§ 40

Teilnahme an schulübergreifenden Gremien

(1) Die Eltern nehmen über den Bereich ihrer Evangelischen Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die schulübergreifenden Gremien sowie für den Beirat teil.

§ 41

Klassenelternversammlungen

1) ¹Die Eltern der Schüler*innen einer Klasse bilden nach Maßgabe von § 18 der Satzung die Klassenelternversammlung. ²Bis zur Wahl der Klassenelternsprecher*innen leitet der/die Klassenlehrer*in die Versammlung. ³Die Klassenelternversammlung kann beschließen, dass der/die Klassenlehrer*in die Versammlungsleitung weiter ausübt.

(2) ¹Klassenelternversammlungen sind im Benehmen mit dem/der Klassenlehrer*in jeweils mindestens dreimal im Schuljahr von den Klassenelternsprecher*innen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. ²Einem Antrag auf Einberufung haben die Klassenelternsprecher*innen zu entsprechen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Eltern, von dem/der Klassenlehrer*in oder von dem/der Schulleiter*in schriftlich gestellt wird. ³Die Tagesordnung wird von den beiden Klassenelternsprecher*innen im Benehmen mit dem/der Klassenlehrer*in festgesetzt.

(3) ¹An Elternversammlungen soll der/die Klassenlehrer*in teilnehmen. ²Gäste können eingeladen werden, insbesondere Pädagog*innen, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, sowie die Schülervertreter*innen der Klasse oder andere Schüler*innen der Klasse.

(4) ¹Die Klassenelternversammlungen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch; in ihnen sollen pädagogische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Eltern über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse und der Evangelischen Schule informiert werden. ²Außerdem berichten die Elternsprecher*innen über ihre Tätigkeit in den Gremien der Evangelischen Schule. ³Angelegenheiten einzelner Schüler*innen dürfen nur mit

Einverständnis ihrer Eltern und, sofern er oder sie das 14. Lebensjahr vollendet hat, mit Einverständnis des/der Schüler*in behandelt werden.

(5) ¹Bei Wahlen und Abstimmungen in den Klassenelternversammlungen können für jede*n Schüler*in zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein erziehungsberechtigter Elternteil anwesend oder vorhanden ist. ²Die Stimmen können getrennt abgegeben werden.

§ 42

Klassenelternsprecher*innen

(1) Die Eltern der Schüler*innen einer Klasse wählen spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei Klassenelternsprecher*innen als Klassenelternvertreter*innen und zwei Stellvertreter*innen.

(2) Wenn keine Klasse gebildet wurde, wählen die Eltern der Schüler*innen und der Jahrgangsstufe für jeweils zwanzig Schüler*innen und zwei Elternsprecher*innen oder als Elternvertreter*innen.

§ 43

Gesamtelternvertretung

(1) An jeder Evangelischen Schule wird nach Maßgabe von § 18 der Satzung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr eine Gesamtelternvertretung gebildet.

(2) Die Gesamtelternvertretung setzt sich aus allen gewählten Elternvertreter*innen zusammen.

(3) Die Gesamtelternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. Den/die Vorsitzende*r (Elternsprecher*in der Evangelischen Schule) und bis zu drei Stellvertreter*innen,
2. vier Mitglieder der Schulkonferenz,
3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtschülervertretung,
4. zwei Mitglieder für die Elternvertretung der Evangelischen Schulen,

5. Mitglieder für regionale Schülervertretungen entsprechend den Regelungen der Länder.

(4) ¹Die Gesamtelternvertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. ²Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Eltern von Schüler*innen der Schule, die der Gesamtelternvertretung nicht angehören.

(5) Die Gesamtelternvertretung wird von dem/der Elternsprecher*in im Benehmen mit dem/der Schulleiter*in mindestens dreimal im Schuljahr einberufen; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder von dem/der Schulleiter*in gestellt wird.

§ 44

Aufgaben der Elternvertretung

(1) Die Elternvertretung dient der Vertretung von Interessen der Eltern in der von ihren Kindern besuchten Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien.

(2) Die Gesamtelternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) ¹Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler*innen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. ²Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten.

(4) ¹Die Gesamtelternvertretung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben über die Schulorganisation den Eltern Informationsmaterial zuzuleiten. ²Der/die Schulleiter*in trifft hierfür die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die Gesamtelternvertretung kann im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter*in im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten die Elternschaft zu Informationsveranstaltungen einladen.

§ 45

Weitere Teilnehmer*innen

An Sitzungen der Gesamtelternvertretung sollen der/die Schulleiter*in oder der/die Stellvertreter*in sowie je zwei Vertreter*innen der Gesamtkonferenz und der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt V

Schulübergreifende Gremien

§ 46

Vertretungen, Konferenz der Schulleitungen

(1) Zum Austausch, zur Beratung von und zur Mitwirkung an schulübergreifenden Themen werden nach Maßgabe von § 20 der Satzung folgende Gremien gebildet:

1. Schülervertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 35 Absatz 4 Nummer 3
2. Elternvertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 4
3. Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3,
4. Schulleiterkonferenz der Evangelischen Schulen.

(2) Der Vorstand lädt die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gremien zu einer ersten Sitzung im Schuljahr ein.

(3) ¹Die Gremien können Anträge und Empfehlungen an den Beirat für die Evangelischen Schulen und an den Vorstand der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO richten. ²Sie beraten insbesondere über die Anliegen nach § 48 Absatz 3.

§ 47

Beirat für die Evangelischen Schulen

(1) Für die Evangelischen Schulstiftung in der EKBO wird nach Maßgabe von § 21 der Satzung ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören für eine Amtszeit von zwei Jahren an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder jeweils sechs gewählte Vertreter*innen der Schülervertretung der Evangelischen Schulen, der Elternvertretung der Evangelischen

Schulen, der Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen, der Schulleiterkonferenz der Evangelischen Schulen und bis zu vier vom Beirat zu Beginn seiner Amtszeit gewählte Mitglieder, die der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO angehören, und

2. als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht ein Mitglied des Vorstands oder ein*e Vertreter*in.

(3) Gäste können als Berater*innen eingeladen werden.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§ 48

Aufgaben des Beirates

(1) ¹Der Beirat wird vom Vorstand über alle Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, unterrichtet. ²Er tagt mindestens zweimal im Schuljahr. ³Zu seiner konstituierenden Sitzung lädt der Vorstand ein.

(2) ¹Der Beirat berät den Vorstand in grundsätzlichen die Evangelischen Schulen betreffenden Fragen. ²Er kann an den Vorstand Anträge richten und ihm Empfehlungen geben. ³Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge und Empfehlungen in den zuständigen Gremien zu beraten.

(3) Der Beirat wird vom Vorstand vor Entscheidungen in folgenden Sachbereichen des Evangelischen Schulwesens gehört:

1. Bildungsziele und Bildungspläne, soweit sie sich aus dem besonderen Charakter Evangelischer Schulen ergeben,
2. Grundsätze für die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
3. Errichtung oder wesentliche Strukturveränderungen Evangelischer Schulen,
4. allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
5. Auswahl der im Rahmen der Bildungspläne möglichen zusätzlichen Lehrangebote,
6. Einrichtung von Schulversuchen,
7. Grundsätze zur Ausgestaltung, Höhe und Anpassung der Schulgelderhebung,
8. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in die Evangelischen Schulen regeln.

Abschnitt VI

Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich

§ 49

Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich

Die Beteiligung der Eltern- und Schülervertretungen der Evangelischen Schulen an übergeordneten Gremien des Schulwesens richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

Abschnitt VII

Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

§ 50

Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

(1) Die in den folgenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten, sofern nicht im KSchulG, in der Satzung oder dieser Stiftungsordnung eine andere Regelung erfolgt ist.

(2) Jedes Gremium wählt zu Beginn seiner Amtszeit eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

(3) ¹Die Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. ²Die Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet. ³Die oder der Vorsitzende verpflichtet zu Beginn der Amtszeit die ehrenamtlichen Mitglieder des Gremiums auf den Datenschutz.

(4) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Zahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. ³Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ⁴Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. ⁵Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) ¹Die Mitglieder der in dieser Stiftungsordnung genannten Gremien sind in allen Angelegenheiten einschließlich sämtlicher personenbezogener Daten, die einzelne Schüler*innen, deren Eltern, Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2Darüber hinaus können die Gremien für weitere Gegenstände der Beratung Vertraulichkeit beschließen.

(6) 1Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
2Bei überschulischen Gremien wird das Protokoll allen Evangelischen Schulen zur Verfügung gestellt.

(7) 1Schulleiter*innen und oder ihre jeweiligen Stellvertretungen können an allen Sitzungen innerschulischer Gremien teilnehmen. 2Gäste können an den Sitzungen aller Gremien teilnehmen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

(8) Für die Sitzungen der Gremien stellen die Schule oder der Vorstand der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO Räume und sächliche Mittel im notwendigen Umfang entgeltfrei zur Verfügung.

(9) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben, die dem Vorstand der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO zur Genehmigung vorzulegen ist.

(10) Die Gremien können mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit beschließen, dass zukünftige Sitzungen als Videokonferenz oder als Hybrid-Format durchgeführt und Beschlüsse in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden können. Dies gilt nicht für das Verfahren nach § 52 Absatz 6 und 7.

§ 51

Grundsätze für Wahlen

(1) 1Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. 2Auch in Videokonferenzen und Hybridformaten ist dies zu gewährleisten. 3Wahlen können offen erfolgen, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. 4Briefwahl ist unzulässig. 5Eine schriftliche Kandidatur ist zulässig. 6Die Wahl ist zu protokollieren.

(2) Für alle Gremienmitglieder sind Stellvertreter*innen zu wählen.

(3) Die Wahlen erfolgen für die Dauer des Schuljahres, sofern diese Stiftungsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) 1Jedes Wahlamt innerhalb eines Gremiums wird durch getrennte Wahlgänge ermittelt. 2Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. 3Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. 4Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. 5Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit dem Ablauf der für die Einberufung des Gremiums bestimmten Frist. ³Sie endet auch durch Niederlegung des Amts, Abwahl, Ablauf der Zugehörigkeit zur jeweiligen Schule und bei Eltern mit Ablauf des Schuljahres, in dem ihr jüngstes minderjähriges Kind an der Schule volljährig wird. ⁴In den in Satz 3 genannten Fällen ist eine Nachwahl zulässig.

Abschnitt VIII

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schüler*innen

§ 52

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schüler*innen

(1) ¹Zur Beilegung von Konflikten oder Störungen in der Erziehungs- und Bildungsarbeit können nach Maßgabe von § 23 der Satzung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingesetzt werden, mit dem Ziel, die persönliche Entwicklung zu unterstützen und eine positive Verhaltensänderung im Sinne von Respekt und Nächstenliebe zu bewirken. ²Vorrangig sollen gegenüber den Schüler*innen Erziehungsmaßnahmen eingesetzt werden. ³Auch Maßnahmen der Streitschlichtung, Mediation und der begleitenden Schulsozialarbeit können angewandt werden. ⁴Die Eltern sind, sofern pädagogisch geboten, frühzeitig einzubinden. ⁵Jede Form der körperlichen Bestrafung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(2) Zu den Erziehungsmaßnahmen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit dem/der Schüler*in,
2. gemeinsame Absprachen oder Zielvereinbarungen der Beteiligten,
3. der Tadel, der den Eltern mitgeteilt wird,
4. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
5. die kurzzeitige Umsetzung in eine andere Klasse oder Unterrichtsgruppe,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen; Näheres soll in der Schulordnung geregelt werden.

(3) ¹Soweit diese Maßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen oder schweres Fehlverhalten vorliegt, können Ordnungsmaßnahmen

unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn das Verhalten des/der Schüler*in die Bildungs- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. ²Als nachhaltige Beeinträchtigung der Bildungs- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Verweisung von der Schule.

(5) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummer 2, 3 und 4 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten eines/einer Schüler*in getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. ²Mit einem schriftlichen Verweis kann bereits die Androhung der weiteren Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummer 2, 3 und 4 verbunden werden.

(6) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind der/die Schüler*in und ihre oder seine Eltern durch die Klassenkonferenz zu hören.

(7) ¹Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummer 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des/der Schulleiter*in, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummer 3 auf Antrag der Klassenkonferenz die Gesamtkonferenz. ²Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummer 4 werden auf Antrag der Klassenkonferenz und nach einer Stellungnahme der Gesamtkonferenz vom Vorstand getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören, sofern die Betroffenen es wünschen. ³Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

(8) In dringenden Fällen kann der/die Schulleiter*in für einen Schüler*in vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 7 eine Regelung im Sinne des Absatzes 4 Nummer 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

(9) Rechtsmittel gegen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Fünfter Teil:
Schlussbestimmungen

§ 53
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Evangelischen Schulen in der Fassung vom 14. November 2015 (KABl. S. 219) gewählten Gremien und ihre Mitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.